

Wirksame Prioritätsbeanspruchung nach der Pariser Verbandsübereinkunft

Überblick

Die [Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des geistigen Eigentums](#), üblicherweise nur kurz Pariser Verbandsübereinkunft oder PVÜ genannt, geht auf das Jahr 1883 zurück und wurde zuletzt 1979 geändert. Die Pariser Verbandsübereinkunft ist ein multilaterales Abkommen und regelt eine grenzüberschreitende Anerkennung gewisser Rechte unter den Mitgliedsstaaten, welche mit gewerblichem Rechtsschutz zusammenhängen. Weltweit gesehen sind die meisten Länder Mitgliedsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft, derzeit 176 Länder. Die größte praktische Bedeutung der Pariser Verbandsübereinkunft kommt wohl Art. 4 PVÜ zu, worin das sogenannte Prioritätsrecht geregelt ist.

Was ist ein Prioritätsrecht?

Das Prioritätsrecht ist in Artikel 4B PVÜ definiert. Den etwas schwierig zu verstehenden Wortlaut dieses Artikels einfacher ausgedrückt regelt Artikel 4B PVÜ, dass ein Anmelder, der ein gewerbliches Schutzrecht (Patent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marke) in einem ersten Land als erste Hinterlegung angemeldet hat, den gleichen Zeitrang dieser ersten Hinterlegung hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsbeständigkeit in einem weiteren, zweiten Land beanspruchen kann. Anders ausgedrückt offeriert die Beanspruchung des Prioritätsrechts somit die Option, den Zeitrang einer ersten Anmeldung in einem ersten Land für eine spätere Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist in einem zweiten Land zu sichern, sofern diese spätere Anmeldung innerhalb der sogenannten Prioritätsfrist eingereicht wird und die Option der Beanspruchung der Priorität innerhalb einer bestimmten Frist ausgeübt wird und bestimmte Voraussetzungen für die wirksame Beanspruchung der Priorität erfüllt sind.

Wer ist Inhaber des Prioritätsrechts?

Wie in Artikel 4A(1) PVÜ geregelt ist, steht das Prioritätsrecht der Anmelderin oder deren Rechtsnachfolgerin zu.

Artikel 4A(1) PVÜ: Wer in einem der Verbandsländer die Anmeldung für ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt hat, oder sein

Rechtsnachfolger genießt für die Hinterlegung in den anderen Ländern während der unten bestimmten Fristen ein Prioritätsrecht.

Auch wenn dies eher selten praktiziert wird, kann das Prioritätsrecht auch unabhängig von der Übertragung des zugrundeliegenden gewerblichen Schutzrechts von der ursprünglichen Inhaberin des Prioritätsrechts auf eine Rechtsnachfolgerin übertragen werden. Weil das Prioritätsrecht unabhängig von dem zugrundeliegenden gewerblichen Schutzrechts zu betrachten ist, ist es empfehlenswert, mit der Übertragungserklärung für das zugrundeliegende Schutzrecht auch ausdrücklich das Prioritätsrecht auf die Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Auch wenn in den meisten Ländern mit der Übertragung des gewerblichen Schutzrechts auch eine Übertragung des damit verbundenen Prioritätsrechts angenommen wird, ist dies nicht in allen Ländern der Pariser Verbandsübereinkunft der Fall.

Welche Frist gilt für die Beanspruchung des Prioritätsrechts?

Artikel 4A(1) PVÜ regelt, dass die Anmelderin oder deren Rechtsnachfolgerin das Prioritätsrecht innerhalb der *“unten bestimmten Fristen genießt“*, welche Fristen, auch Prioritätsfristen genannt, gemäß Artikel 4C(1) PVÜ zwölf Monate für Erfindungspatente und Gebrauchsmuster sowie sechs Monate für Geschmacksmuster (Designs) als auch für Marken betragen. Gemäß Artikel 4C(2) PVÜ laufen diese 12/6-Monatsfristen *“vom Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung an; der Tag der Hinterlegung wird nicht in die Frist eingerechnet.“*

Was ist der Umfang des Prioritätsrechts?

Eine oft übersehene Beschränkung des Prioritätsrechts folgt aus Artikel 4C(2) PVÜ, auch wenn diese Beschränkung als solche daraus nicht ganz offensichtlich sein mag, da Artikel 4C(2) PVÜ *“Fristen“* betrifft. Letztlich folgt diese Beschränkung aus dem Wortlaut, dass diese Fristen *“vom Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung an“* zu laufen beginnen. Das bedeutet, eine zweite, spätere Anmeldung gleichen Inhalts kann in der Regel nicht rechtswirksam für ein Prioritätsrecht beansprucht werden. Rechtlich komplizierter wird es, wenn der Inhalt einer zweiten, später hinterlegten Anmeldung mit dem Inhalt der ersten Anmeldung überlappt, aber auch Inhalt aufweist, welcher über die erste Anmeldung hinausgeht, d.h. nicht in der ersten Anmeldung enthalten ist. In diesem Fall beschränkt sich der Umfang des Prioritätsrechts, welches aus der zweiten Anmeldung herleitbar ist, auf den sich nicht mit der ersten Anmeldung überlappenden Teil, der über die erste Anmeldung hinausgeht. Anders betrachtet löst die zweite Anmeldung keine neue 12/6-Monatsfrist für den sich überlappenden Teil aus, sondern nur für den sich nicht überlappenden Teil, welcher in der zweiten Anmeldung über den Inhalt der ersten Anmeldung hinausgeht. Für diesen sich nicht überlappenden Teil ist die zweite Anmeldung tatsächlich die *“erste Hinterlegung“* im Sinne des Artikels 4C(2) PVÜ.

Gibt es Ausnahmen von diesem “erste Hinterlegung“ Erfordernis?

Die Antwort ist “ja“, es gibt eine Ausnahme, auch wenn diese in der Praxis eher selten zutrifft. Was muss also getan werden, um eine zweite Hinterlegung zur ersten Hinterlegung zu machen, um damit die volle 12/6-Monatsfrist für die Priorität und für den gesamten Inhalt der zweiten Anmeldung beanspruchen zu können? Dies ist in Artikel 4C(4) PVÜ geregelt und kann vereinfacht ausgedrückt so gesehen werden, dass die erste Hinterlegung vollkommen verschwinden muss, ohne irgendwelche Spuren zu hinterlassen, bevor die zweite Hinterlegung eingereicht wird.

4C(4) PVÜ lautet: „Als erste Anmeldung, von deren Hinterlegungszeitpunkt an die Prioritätsfrist läuft, wird auch eine jüngere Anmeldung angesehen, die denselben Gegenstand betrifft wie eine erste ältere im Sinn des Absatzes 2) in demselben Verbandsland eingereichte Anmeldung, sofern diese ältere Anmeldung bis zum Zeitpunkt der Hinterlegung der jüngeren Anmeldung zurückgezogen, fallengelassen oder zurückgewiesen worden ist, und zwar bevor sie öffentlich ausgelegt worden ist und ohne dass Rechte bestehen geblieben sind; ebenso wenig darf diese ältere Anmeldung schon Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gewesen sein. Die ältere Anmeldung kann in diesem Fall nicht mehr als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts dienen.“

Die meisten der “zweiten Hinterlegungen“ scheitern an einem oder mehreren der Erfordernisse nach Art. 4(C)(4) PVÜ, um hinsichtlich der Entfaltung des vollen Prioritätsrechts als “erste Hinterlegung“ zu gelten, beispielsweise wenn die erste und zweite Hinterlegung gleichzeitig anhängig waren (bei der ersten Anmeldung sind zum Zeitpunkt der Einreichung der zweiten Anmeldung noch Rechte bestehen geblieben), oder die erste Anmeldung diente bereits zur Beanspruchung des Prioritätsrechts (beispielsweise für die zweite Anmeldung). Die Beanspruchung eines Prioritätsrechts aus einer zweiten Anmeldung, welche bereits ihrerseits das Prioritätsrecht aus einer ersten Anmeldung beansprucht, bezeichnet man auch als Kettenpriorität.

Die üblichsten Szenarios, welche die Wirksamkeit des Prioritätsrechts beeinträchtigen können, d.h. zu einer teilweisen oder vollständigen Unwirksamkeit des Prioritätsrechts führen können, sowie was dagegen unternommen werden kann, ist nachfolgend diskutiert.

Erster möglicher Unwirksamkeitsgrund eines Prioritätsrechts: Das Prioritätsrecht wird von einer Nachanmelderin beansprucht, der Nicht - Eigentümerin des Prioritätsrechts innerhalb der Prioritätsfrist von 12/6 Monaten ist

Weil nach Art. 4(A)(1) [PVÜ](#) nur die Anmelderin oder ihre Rechtsnachfolgerin das Prioritätsrecht genießt, ist Identität der Anmelderin oder von deren Rechtsnachfolgerin zwischen der prioritätsbegründenden ersten Hinterlegung und der prioritätsbeanspruchenden Nachanmeldung innerhalb des 12/6-Monatsfrist erforderlich, bevor die prioritätsbeanspruchende Nachanmeldung eingereicht wird. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass entweder fehlende oder unwirksame

Übertragungen der prioritätsbegründenden ersten Hinterlegung oder davon losgelöst des Prioritätsrechts auf eine Rechtsnachfolgerin als Eigentümerin des Prioritätsrechts zu fehlender Identität von Anmelderin/Rechtsnachfolgerin zwischen der ersten Hinterlegung und Nachanmeldung führen kann. Einfacher ausgedrückt kann eine mit Mängeln behaftete Übertragung auch zu einer unwirksamen Beanspruchung des Prioritätsrechts führen. Oder anders ausgedrückt, allgemeinen Rechtsprinzipien folgend, muss eine ein Recht beanspruchende natürliche oder juristische Person zu dem Beanspruchungs-Zeitpunkt zu dieser Beanspruchung berechtigt sein, sonst ist die Beanspruchung dieses Rechts unwirksam. Die Beanspruchung des Prioritätsrechts folgt insoweit nur allgemeinen Rechtsprinzipien.

Sofern eine Übertragung von mehreren gemeinsamen Erfindern auf eine Anmelderin (zum Beispiel der Arbeitgeberin der gemeinsamen Erfinder) erfolgt, müssen alle gemeinsamen Erfinder rechtswirksam übertragen. Leider muss die Berechtigung zur Beanspruchung der Priorität innerhalb der 12/6-Monats-Prioritätsfrist vorhanden sein, weil die Anmelderin oder ihre Rechtsnachfolgerin gemäß Artikel 4A(1) PVÜ ein Prioritätsrecht für die Hinterlegung in den anderen Ländern während der Prioritätsfristen genießt. Damit können rechtliche Schwierigkeiten daraus resultieren, dass die Anmelderin der prioritätsbegründenden ersten Anmeldung sich von der Anmelderin der prioritätsbeanspruchenden Nachanmeldung unterscheidet. Auf dem Gebiet der Erfindungspatente entstehen die häufigsten Probleme dieser Art daraus, dass die erste Hinterlegung die Erfinder als Anmelder hat, während die prioritätsbeanspruchende Nachanmeldung eine Rechtsnachfolgerin als Anmelderin aufweist, beispielsweise die Arbeitgeberin der Erfinder als Eigentümerin des Prioritätsrechts. Die wirksame Beanspruchung der Priorität durch die Arbeitgeberin erfordert dann eine rechtswirksame Übertragung des Prioritätsrechts innerhalb der 12/6-Monats Prioritätsfrist, damit die Arbeitgeberin das Prioritätsrecht für die Nachanmeldung rechtswirksam beanspruchen kann.

Leider regelt die Pariser Verbandsübereinkunft nicht, welches Recht für die rechtswirksame Übertragung des Prioritätsrechts anzuwenden ist. Die Arbeitgeberin sollte daher nicht davon ausgehen, dass auch in anderen Ländern das Recht desjenigen Landes angewendet wird, in welchem die prioritätsbegründende erste Hinterlegung erfolgte. Beispielsweise wird in vielen Ländern eine automatische Übertragung durch das Arbeitsverhältnis bzw. den Arbeitsvertrag falls vorhanden - wie beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika - nicht als eine rechtswirksame Übertragung angesehen. Selbst wenn die Übertragungserklärung ausdrücklich das für die Übertragung anwendbare Recht spezifiziert, ist das keine Garantie dafür, dass die Anwendung dieses Rechts in anderen Ländern anerkannt wird.

Üblicherweise ist eine Übertragungserklärung in Schriftform erforderlich, welche die Unterschriften sowohl von der Übertragenden (beispielsweise einem Erfinder) und der Übertragenen (beispielsweise der Arbeitgeberin) trägt, um eine wirksame Übertragung vorzunehmen. Auch sollte die Übertragungserklärung ein innerhalb der 12/6-Monats Prioritätsfrist liegendes Unterzeichnungsdatum tragen, welches außerdem nicht nach dem Anmeldedatum der Nachanmeldung liegen darf. Leider wird in vielen wenn nicht

den meisten Ländern nach deren nationalem Recht eine rückwirkende Übertragung nach Ablauf der 12/6-Monatsfrist, aber mit rückwirkender Wirkung innerhalb der 12/6-Monatsfrist (eine sogenannte nunc pro tunc Übertragung) nicht zur Heilung einer mangelbehafteten Übertragung innerhalb der 12/6-Monats-Prioritätsfrist akzeptiert, weil nach Artikel 4A(1) PVÜ die Anmelderin oder ihre Rechtsnachfolgerin das Prioritätsrecht "während" der 12/6-Monats-Prioritätsfrist genießt.

Zweiter möglicher Unwirksamkeitsgrund eines Prioritätsrechts: Mangelnde Identität bei Prioritätsbeanspruchung; Der Inhalt der prioritätsbegründenden Anmeldung unterscheidet sich von dem Inhalt der prioritätsbeanspruchenden Nachanmeldung

Mangelnde Identität bei Prioritätsbeanspruchung zwischen der prioritätsbegründenden ersten Anmeldung und der prioritätsbeanspruchenden Nachanmeldung führen nicht zwangsläufig zu einer Unwirksamkeit des Prioritätsrechts gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft [PVÜ](#). Allerdings sollte die prioritätsbeanspruchende Nachanmelderin diesen Unterschieden viel Aufmerksamkeit widmen.

Die Auswirkungen dieser Unterschiede unterscheiden sich auch zwischen den verschiedenen gewerblichen Schutzrechten Patente, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Marken.

Für Marken erfordert eine wirksame Prioritätsbeanspruchung üblicherweise Identität bei Prioritätsbeanspruchung zwischen der prioritätsbegründenden ersten Anmeldung und der prioritätsbeanspruchenden Nachanmeldung, was auch im wesentlichen Identität für die sich überlappenden Waren und Dienstleistungen beider Marken erfordert.

Für Geschmacksmuster, in manchen Ländern auch Designs oder Design Patents genannt, obgleich keine absolute 100-prozentige Identität der beanspruchenden Designs erforderlich ist, ist im wesentlichen Identität bei Prioritätsbeanspruchung für deren Wirksamkeit erforderlich.

Für Patente und Gebrauchsmuster ist im wesentlichen Identität für die beanspruchten überlappenden Merkmale erforderlich, als auch dass diese überlappenden Merkmale in beiden Anmeldungen in einer solchen gemeinsamen Merkmals-Kombination enthalten sind. In den letzten Jahren sind diese Anforderungen an die Identität bei Prioritätsbeanspruchung für Patente international eher restriktiver ausgelegt worden. Beispielsweise ist es schwierig, in einigen Ländern ein wirksames Prioritätsrecht zu entfalten, sofern nicht Patentansprüche oder zumindest eine Patentansprüche vergleichbare Beschreibung von Kombinationen von Merkmalen in der prioritätsbegründenden Anmeldung enthalten sind. Es ist daher empfehlenswert, beispielsweise in einer US Provisional Patentanmeldung zumindest Patentansprüche ähnliche Formulierungen oder noch besser ausdrücklich Patentansprüche beizufügen, um damit die Chancen auf eine rechtswirksame Prioritätsbeanspruchung für die in der Nachanmeldung in den Patentansprüchen beanspruchte Merkmalskombination zu erhöhen.

International gesehen gibt eine relativ große Bandbreite von unterschiedlichen Auslegungen der Anforderungen an die Identität bei Prioritätsbeanspruchung durch Gerichte oder Behörden wie nationale oder regionale Patent- und Markenämter. Problematisch ist dabei, dass das Prioritätsrecht im Prüfungsverfahren nicht geprüft wird, es sei denn bereits im Prüfungsverfahren taucht Stand der Technik auf, der in das Prioritätsintervall fällt. Um diesen Unsicherheitsfaktor zu minimieren, sollte zumindest weitgehende Identität zwischen der prioritätsbegründenden ersten Hinterlegung und der prioritätsbeanspruchenden Nachanmeldung bestehen.

Dritter möglicher Unwirksamkeitsgrund eines Prioritätsrechts: Nicht die erste Hinterlegung (= Anmeldung), sondern die zweite Anmeldung wird als Prioritätsrecht beansprucht

Wie bereits in dem Kapitel "Was ist der Umfang des Prioritätsrechts?" nach der [PVÜ](#) und "Gibt es Ausnahmen von diesem "erste Hinterlegung" Erfordernis?" oben diskutiert kommt dieses Problem am häufigsten in größeren Patentfamilien auf, wobei die Patentfamilienmitglieder einander überlappende Inhalte aufweisen. Ein gutes Beispiel dafür sind in USA übliche Patentfamilien, in welchen zusätzlich zu der ersten Hinterlegung eine Kette von Continuation-in-Part Anmeldungen eingereicht wurden, welche in ihrem Inhalt einander überlappen, oder alternativ mehrere US Provisional Patentanmeldung mit einander überlappenden Inhalt eingereicht wurden.

Falls alle Anmeldungen einen innerhalb der 12/6-Monats Prioritätsfrist liegenden Anmeldezeitpunkt haben, können alle Anmeldungen als Priorität beansprucht werden und damit kollektiv ein Prioritätsrecht für den gesamten kollektiven Inhalt aller Anmeldungen begründen. Jedoch unterscheiden sich die Prioritätsdaten für die jeweiligen Merkmale entsprechend dem Anmeldezeitpunkt, zu welchem diese Merkmale das erste Mal eingereicht wurden. In anderen Worten, das Prioritätsdatum für einzelne Merkmale in der Patentanmeldung bestimmt sich danach, wann die erste Hinterlegung für das bestimmte Merkmal erfolgte. Dies trifft auch für die Kombination mit den übrigen Merkmalen der Patentanmeldung zu, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht wurden. Damit kann es kompliziert werden festzustellen, welchen Umfang das Prioritätsrecht hat, das sich aus mehreren Patentanmeldungen zusammensetzt, die überdies unterschiedliche Zeitränge haben.

In anderen Worten sollte die Anmelderin nicht davon ausgehen, dass dem kollektiven Prioritätsrecht aus mehreren Patentanmeldungen für alle Merkmale und deren Kombinationen der Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung zukommt, wenn den beanspruchten prioritätsbegründenden Anmeldungen unterschiedliche Anmeldetage zukommen. Das gilt auch für spezifische Kombinationen von Merkmalen, beispielsweise Kombinationen von Merkmalen in der ersten Hinterlegung mit Merkmalen, welche erst in späteren Anmeldungen enthalten waren. In anderen Worten, selbst wenn eine Anzahl von Merkmalen kollektiv mit mehreren US Provisional Anmeldungen eingereicht wurden, begründet die Summe dieser Merkmale nicht automatisch ein wirksames Prioritätsrecht für alle denkbaren Kombinationen dieser Merkmale. Dies ist ein weiterer Grund, warum Patentansprüche oder ähnliche

Formulierung ratsam sind, welche bestimmte Kombinationen von Merkmalen beschreiben, damit der Umfang des Prioritätsrechts besser definiert ist.

Vierter möglicher Unwirksamkeitsgrund eines Prioritätsrechts: Nicht alle Formerfordernisse für die Beanspruchung der Priorität wurden erfüllt

Obgleich die Pariser Verbandsübereinkunft [PVÜ](#) die Formerfordernisse für Prioritätsrecht beschränkt, welche unter nationalem Recht für die Beanspruchung der Priorität gefordert werden können, überlässt die Pariser Verbandsübereinkunft gewisse Formerfordernisse nationalem Recht. Innerhalb bestimmter Fristen, welche nach nationalem Recht geregelt sind, müssen üblicherweise die folgenden Formerfordernisse erfüllt werden:

1. Das Datum und Land der prioritätsbegründenden ersten Hinterlegung muss erklärt werden
2. Die Anmeldenummer der prioritätsbegründenden Anmeldung muss angegeben werden
3. Eine Kopie der prioritätsbegründenden Anmeldung muss eingereicht werden, in vielen Ländern in Form einer beglaubigten Kopie, oft auch kurz "Prioritätsdokument" genannt. Einige Patent- und Markenämter haben sich gegenseitig auf einen elektronischen Austausch von Prioritätsdokumenten (PDX) geeinigt, anstatt ein Papier-Prioritätsdokument zu fordern, sofern die Anmelderin den elektronischen Austausch des Prioritätsdokuments autorisiert.

Die geltenden Fristen für diese Formerfordernisse unterscheiden sich von Land zu Land.

PCT Anmeldung als erste Hinterlegung im Gegensatz zur Beanspruchung des Prioritätsrechts nach der PVÜ

Obgleich die Prioritätsbeanspruchung nach der [PVÜ](#) den Vorteil mit sich bringt, die Einreichung von Auslandsanmeldungen um die Prioritätsfrist aufschieben zu können, sind einige Bedingungen an die Entfaltung des gewünschten Umfangs des Prioritätsrechts geknüpft. Deshalb sollte eine PCT Anmeldung als erste Hinterlegung erwogen werden.

Wenn 100-prozentige Identität zwischen der prioritätsbegründenden ersten Anmeldung und der prioritätsbeanspruchenden Nachanmeldung einschließlich Identität der Anmelderrinnen/Rechtsnachfolgerinnen zwischen beiden Anmeldungen besteht und auf die fristgerechte Erfüllung aller Formerfordernisse geachtet wird, sollte es mit der Wirksamkeit des Prioritätsrechts keine Probleme geben.

Sobald aber irgendwelche Abweichungen bestehen, sollte dies als ein Warnsignal gewertet werden. Das gilt ganz besonders dann, wenn bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der prioritätsbeanspruchenden Nachanmeldung klar ist, dass es für die Rechtsbeständigkeit der Nachanmeldung kritisch ist, dass das Prioritätsrecht volle

Wirkung entfaltet. Wenn beispielsweise im Prioritätsintervall durch die Anmelderin eine Veröffentlichung der Erfindung erfolgt ist, kann eine solche Veröffentlichung neuheitsschädlichen Stand der Technik für die Nachanmeldung darstellen, sofern das Prioritätsrecht keine Wirkung entfaltet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in den meisten Ländern keine Neuheitsschonfrist für Erfindungspatente gilt.

Ungeachtet dessen, dass die Beanspruchung der Priorität grundsätzlich eine hilfreiche und übliche Maßnahme ist, sollte die Anmelderin abwägen, ob eine direkte Hinterlegung einer internationalen Patentanmeldung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens „PCT“ (Patent Cooperation Treaty) als erste Hinterlegung sinnvoll ist, wodurch die vollen 30 Monate für den Eintritt in die nationale oder regionale Phase für derzeit 151 PCT-Länder gesichert werden kann.

Eine solche PCT Anmeldung kann auch am gleichen Tag wie eine nationale Patentanmeldung parallel eingereicht werden, falls darin ein Vorteil gesehen wird, die parallele Verfolgung einer nationalen Patentanmeldung in einem bestimmten Land nicht zu verzögern. Abgesehen davon, dass diese Strategie auch das Erfüllen von Formerfordernissen für die Beanspruchung der Priorität erspart, wird so das Prioritätsrecht komplett herausgenommen und damit alle Unsicherheitsfaktoren, die daraus entstehen können.

Back to home page [Schlee IP International, P.C.](#)

ÜBER DEN AUTOR [ALEXANDER SCHLEE](#)



Alexander Schlee ist deutscher Patentanwalt, zugelassener Vertreter vor dem europäischen Patentamt, sowie US Patentanwalt und hat sein Diplom (Dipl.-Ing.) im allgemeinen Maschinenbau von der TU Darmstadt erworben. 2007 gründete er Schlee IP International, P.C. als Nachfolgekanzlei des Los Angeles Büros der Kanzlei Viering, Jentschura & Partner, welches er im Jahr 2000 als Partner gründete. Neben anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten war er als Mitglied des Executive Committee der International Law Section der kalifornischen Anwaltskammer State Bar of California tätig und ist ehemaliger Präsident der Los Angeles Intellectual Property Law Association LAIPLA. Alexander Schlee vertritt insbesondere Mandanten mit einem starken internationalen Fokus auf gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere Mandanten mit einem geschäftlichen Bezug zwischen Deutschland und USA.